



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 10. Oktober 2018

Nummer 40

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über Ausnahmen von Nutzungsbeschränkungen für Flächen in Umsetzung der „Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung“ vom 27. September 2018	915
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15236 Treplin	916
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 19348 Berge, OT Kleeste	917
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Kompostierungsanlage in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Schönefeld	918
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Herstellung ingenieurbioologischer Bühnen in der Krumpfen Spree unterhalb Kossenblatt“	919
Landesamt für Umwelt Landkreis Oder-Spree	
Änderung einer Erzsinteranlage am Standort 15890 Eisenhüttenstadt	919
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Freileitung Preilack - Streumen, Austausch eines Erdseils durch ein LWL-Seil“	921
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Ersatzneubau 110-kV-Freileitung HT1041 Abzweig Ketzin“	921
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT2023 Neuenhagen - Bernau, standortgleicher Ersatzneubau Mast 29“	922
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Sanierungsvorhaben ONTRAS Gastransport GmbH: 16.17110, FGL 107“	922

Inhalt	Seite
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Neubau eines Geh- und Radweges an der Bundesstraße (B) 167 zwischen dem Ortseingang Lebus und der L 383 mit Abzweig nach Mallnow	923
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	924
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam	
Ankündigung zur Abstufung eines Teilabschnittes der Landesstraße (L) 771 in der Gemeinde Nuthetal und in der Gemeinde Ludwigsfelde	924
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	925
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	926
Güterrechtsregistersachen	927
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	927
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	928

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft über Ausnahmen
von Nutzungsbeschränkungen für Flächen
in Umsetzung der „Verordnung zur Änderung
der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung
und der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung“
vom 27. September 2018**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 1. Oktober 2018

- 1 Gemäß § 31 Absatz 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung können Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die im Agrarförderantrag 2018 als im Umweltinteresse genutzte Flächen im Land Brandenburg ausgewiesen sind, durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt werden.
- 2 Betriebsinhaber, die von der Regelung zu Nummer 1 Gebrauch machen wollen, haben ihre zuständige Bewilligungsbehörde mindestens drei Werktage schlagbezogen vor der geplanten Nutzungsänderung zu informieren.
- 3 Nebenbestimmungen
 - 3.1 Die Nutzung des Aufwuchses von diesen Flächen in Biogasanlagen ist ausgeschlossen.
 - 3.2 Diese Allgemeinverfügung gilt ausschließlich für das Antragsjahr 2018.
 - 3.3 Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- 4 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

5 Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden beim:

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft,
Referat 33 - Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Land-
bau, Direktzahlungen -
Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam

montags bis donnerstags von 10 bis 15 Uhr
freitags von 10 bis 14 Uhr.

6 Begründung

Aufgrund der lang anhaltenden Trockenheit im Land Brandenburg steht nicht ausreichend Futter zur Verfügung beziehungsweise ist erkennbar, dass die vorhandenen Bestände zur Futtersicherung nicht ausreichen. Die extreme Witterungssituation betrifft, auch wenn sie regional sicherlich unterschiedlich gravierend war, alle Betriebe des Landes Brandenburg, da die Futtermittelknappheit zu einer Preissteigerung der wenigen, handelbaren Bestände führt, die die ohnehin schon schwer betroffenen Betriebe zusätzlich belastet.

Angesichts dieser Schwierigkeiten bei der Futtermittellieferung ist es angebracht und zwingend notwendig - neben der schon zugelassenen Nutzung des Aufwuchses von brachliegenden Flächen - die hier vom Bundesgesetzgeber eröffnete Möglichkeit der Ausnahmeregelung des § 31 Absatz 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung zu nutzen.

Da der Futtermittellieferungsnotstand landesweite Auswirkungen hat, ist es sachgerecht, für das gesamte Land Brandenburg die Anwendung dieser Ausnahmeregelung allgemein zuzulassen und von der Einzelfallgenehmigung abzusehen.

Da diese Allgemeinverfügung gemäß Nummer 4 erst nach dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam wird, ist es den Betrieben unbenommen vorab vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der für diese Allgemeinverfügung maßgeblichen „Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung“ im Einzelfall Anträge nach § 31 Absatz 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung bei ihrer zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Im Einzelfall vorab erteilte Genehmigungen gelten fort und werden von dieser Allgemeinverfügung nicht betroffen.

Mit dieser Allgemeinverfügung beziehungsweise mit der Genehmigung im Einzelfall entfällt auch die Verpflichtung der Betriebe im Falle von Nutzung des Schnittgutes zu Futterzwecken das Schnittgut auf den Flächen zu belassen (§ 5 Absatz 6 Satz 5 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung).

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam
(Postfachanschrift: Postfach 60 15 52, 14415 Potsdam)

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vor genannten Internetseite abrufbar.

Potsdam, den 1. Oktober 2018

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Im Auftrag
Krassa

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15236 Treplin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Oktober 2018

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15236 Treplin in der Gemarkung Treplin, Flur 2, Flurstücke 302 und 303 sowie Flur 3, Flurstück 23 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 4,5 MW mit einem Rotormesser von 149,10 m, einer Nabenhöhe von 164 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 241,55 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 4,5 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen. Durch das Vorhaben ist Wald betroffen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im 1. Quartal 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 17. Oktober 2018 bis einschließlich 16. November 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Lebus, Amt für Bürgerservice sowie Stadt- und Gemeindeentwicklung, Zimmer 114, Breite Straße 1 in 15326 Lebus ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17. Oktober 2018 bis einschließlich 17. Dezember 2018** unter Angabe der Registriernummer **G03618** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Lebus, Amt für Bürgerservice sowie Stadt- und Gemeindeentwicklung, Breite Straße 1 in 15326 Lebus erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der Vorhaben-ID **G03618** verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 5. Februar 2019 um 10 Uhr in der Gaststätte „Glück auf“, Frankfurter Straße 2 in 15236 Treplin**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es findet auch eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung statt.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 19348 Berge, OT Kleeste

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Oktober 2018

Der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Gemarkung Kleeste, Flur 1, Flurstück 19 eine Windkraftanlage (WKA) gemäß Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ GE Renewable Energy GE3.6-137 mit einem Rotordurchmesser von 137 m, einer Nabenhöhe von 149 m und einer Gesamthöhe von 217,5 m.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nummer 10.050.00/16/1.6.2V/T11 vom 06.09.2018 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt und schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit Zulassung einer Abweichung zur Reduzierung der Abstandsflächen ein.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in

der Zeit vom **11. Oktober 2018 bis einschließlich 24. Oktober 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Fehrbelliner Str. 4 a, Zimmer 4.2, 16816 Neuruppin und im Amt Putlitz-Berge, Zur Burghofwiese 2, Zimmer 12, 16949 Putlitz aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Kompostierungsanlage in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Schönefeld

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Oktober 2018

Die Firma Ralf und R. Kykillus GbR, Osdorfer Straße 59 in 12207 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Gottower Straße 38 in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Schönefeld in der Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstück 296 eine Kompostierungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.5.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.1.2S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 7 Absatz 1 UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Aufgrund der Lage des Vorhabens in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ und das FFH-Gebiet „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ war überschlägig zu untersuchen, inwieweit mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das LSG und das FFH-Gebiet zu erwarten sind. Die geplante Anlage befindet sich in ca. 150 m Entfernung zum FFH-Gebiet und außerhalb des LSG. Allerdings schneidet die Zufahrt zur Betriebsfläche das LSG. Die Zufahrt unterliegt bereits einer langjährigen Nutzung und Einwirkung. Der Umfang der Ertüchtigung wurde auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert und auf die Verwendung von Recycling-Material verzichtet.

Durch den Betrieb der Kompostierungsanlage anzunehmende Stickstoffeinträge in das FFH-Gebiet liegen nach Abschätzung des Landesamtes für Umwelt unterhalb der zulässigen Grenzen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden absehbar durch den Betrieb der Kompostierungsanlage nicht verursacht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Herstellung ingenieurbio-
logischer Bühnen in der Krummen Spree unterhalb
Kossenblatt“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Oktober 2018

Der Wasser- und Bodenverband Mittlere Spree, Spreeinsel in 15848 Beeskow plant im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Referat W 26 die Herstellung ingenieurbio-
logischer Bühnen in der Krummen Spree unterhalb Kossenblatt im Landkreis Oder-Spree.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Durch den Einbau der Bühnen wird die Entwicklung des Fließes und deren Flora und Fauna nicht negativ beeinflusst.
- Der Standort ist bereits durch die Wehranlage „Kossenblatt“ überprägt und in diesem Bereich die vorhandenen Wege beziehungsweise die Zuwegung über das Gewässer genutzt werden, beeinträchtigt es keine besonders empfindlichen Lebensräume.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Änderung einer Erzsinteranlage
am Standort 15890 Eisenhüttenstadt**

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt und
des Landkreises Oder-Spree
Vom 9. Oktober 2018

Die ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH, Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Erzsinteranlage auf dem Grundstück 15890 Eisenhüttenstadt, Werkstraße 1, **Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 28, Flurstück 38** (Az.: G06918).

Das beantragte Vorhaben umfasst die Modernisierung der Prozessabgasentstaubung der Sinteranlage insbesondere durch die Rekonstruktion des Feldes 1 des bestehenden Elektrofilters und die Errichtung eines Gewebefilters.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Anlage zum Sintern von Erzen der Nummer 3.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), deren Genehmigungsvoraussetzungen in einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu prüfen sind.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Versickerung von Niederschlagswasser bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree beantragt.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.
Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll im März des Jahres 2020 erfolgen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat **vom 17. Oktober 2018 bis einschließlich 16. November 2018**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112, 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 560 3182),
- in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel. 03364 566 277) und
- in der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, Haus E, Zimmer 202 in 15848 Beeskow (Tel. 03366 35 2677)

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Lärmemissionen, Luftschadstoffen wie zum Beispiel Staub und Staubinhaltsstoffe, Auswirkungen auf Biotope, Lebensraumtypen, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist **vom 17. Oktober 2018 bis einschließlich 17. Dezember 2018** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: T13@lfu.brandenburg.de, bei der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt und bei der Unteren Wasserbehörde, Breitscheidstraße 7 in 15848 Beeskow erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form-

und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist **am 29. Januar 2019 ab 10 Uhr im Werkzentrum der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH, Beratungsraum im Erdgeschoss, Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt** vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. S. 1440)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „380-kV-Freileitung
Preilack - Streumen, Austausch eines Erdseils
durch ein LWL-Seil“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 13. September 2018

Die 50Hertz Transmission GmbH (50hertz) plant einen von der MITNETZ Strom beantragten Netzverknüpfungspunkt (Umspannwerk/Uw/Altdöbern) zur Ableitung der dort eingespeisten erneuerbaren Energien. Die Einbindung der 380-kV-Leitung Preilack-Streumen ließ das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) bereits mit Schreiben vom 26.07.2018 nach § 43f EnWG zu.

In diesem Zusammenhang ist auf der 380-kV-Leitung auch die Installation einer Telekommunikationsverbindung (Erdseil mit Glasfaserkabel beziehungsweise Lichtwellenleiter/LWL-Seil/) zwischen den Uw Altdöbern und Preilack geplant. Der Austausch des bisherigen Erdseils durch das LWL-Seil soll abschnittsweise zwischen den Muffenmasten erfolgen. Für die Umbeseilung werden nur bei insgesamt 12 Muffenmasten (Nummern 1, 8, 18, 29, 38, 49, 62, 72, 82, 93, 102, 109) temporäre Montageflächen benötigt.

Auf Antrag der 50hertz vom 16.08.2018 hat das LBGR eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um punktuelle Arbeiten an einzelnen Masten ohne diese zu verändern. Lediglich Montageflächen und Zufahrten werden temporär hergestellt.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Einzelne Maststandorte befinden sich innerhalb des SPA-Gebietes „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“, des Biosphärenreservates „Spreewald“ sowie der Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Biosphärenreservat Spreewald“ und „Calau-Altdöbern-Reddern“. Durch die geplante LWL-Umbeseilung wird die Bestandsleitung nicht geändert, so dass die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes sowie der Schutzzweck des Biosphärenreservates und die Gebote und Verbote der LSG nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind ökologische Baubegleitung und eine Bauzeitenregelung vorgesehen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vor-

heriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Ersatzneubau 110-kV-Freileitung
HT1041 Abzweig Ketzin“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 19. September 2018

Die E.DIS Netz GmbH plant den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung HT1041 Abzweig Ketzin. Beginnend von Mast 38 der 110-kV-Freileitung Wustermark - Geltow sollen insgesamt 21 Maste standortgleich ersetzt werden. Da eine Abschaltung der Leitung nicht möglich ist, sollen die Neubaumaste nach der Errichtung temporärer Leitungsprovisorien links und rechts der bestehenden Leitung errichtet werden sowie an Mast 6Kn bis 8Kn nach temporären Mastverschiebungsverfahren. Nach Anschluss der Arbeiten sollen die Mastprovisorien demontiert werden.

Auf Antrag der E.DIS Netz GmbH vom 29.05.2018 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um einen Ersatzneubau einer bestehenden Leitung. Die Auswirkungen beschränken sich auf den Trassenraum.
- Siedlungsbereiche mit Wohnfunktionen werden von dem geplanten Vorhaben nur an wenigen Stellen (einzelne Einfamilienhäuser im Abstand von ca. 30 m) berührt.
- Die Freileitung quert das SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“ sowie mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Da der Ersatzneubau standortgleich erfolgt und die Freileitung in ihren physischen Ausmaßen unverändert bleibt, entstehen keine neuartigen über das bisherige Maß hinausgehen-

den Wirkungen. Die Erhaltungsziele werden nicht beeinträchtigt. Es sind Vermeidungsmaßnahmen geplant.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT2023 Neuenhagen - Bernau, standortgleicher Ersatzneubau Mast 29“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 19. September 2018

Zur Einbindung des geplanten Wind-Umspannwerkes Krummensee an die bestehende 110-kV-Freileitung HT2023 Neuenhagen - Bernau plant die LTB Leitungsbau GmbH (LTB) im Auftrag der E.DIS Netz GmbH in der Gemarkung Krummensee (Stadt Werneuchen) den bestehenden Tragmast 29 standortgleich durch einen Kreuztraversenmast zu ersetzen. Die notwendige Anbindung sowie das Umspannwerk sind nicht Gegenstand der vorgelegten Planung.

Auf Antrag der LTB vom 04.09.2018 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um einen punktuellen standortgleichen Austausch des Mastes.

- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Die Bauzeit ist außerhalb der Brutperiode vorgesehen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Sanierungsvorhaben ONTRAS Gastransport GmbH: 16.17110, FGL 107“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 18. September 2018

Die epeg Energieplanung plant im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Plessa, an der Ferngasleitung FGL 107 Sanierungsmaßnahmen zur Beseitigung vorhandener Schwachstellen und zwar die Maßnahmen 01 (3606) und 02 (3604).

Für diese Sanierungsmaßnahmen an der genannten Ferngasleitung führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe auf Antrag der epeg eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um punktuelle Arbeiten an zwei Standorten ohne die Leitung zu verändern.

- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Das Vorhaben befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets „Mittellauf der Schwarzen Elster“ und des LSG „Elster-
aue“.

Die Erhaltungsziele beziehungsweise Schutzzwecke der Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 I S. 472)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das
Vorhaben: Neubau eines Geh- und Radweges an der
Bundesstraße (B) 167 zwischen dem Ortseingang
Lebus und der L 383 mit Abzweig nach Mallnow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde
Vom 17. September 2018

Der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Frankfurt (Oder), beantragte mit Schreiben vom 23. März 2016 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben

„Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges entlang der Bundesstraße (B) 167 zwischen dem Ortseingang Lebus und der L 383 mit Abzweig nach Mallnow“.

Gemäß § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) gilt für die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben die zum Zeitpunkt der Antragstellung vor dem 16. Mai 2017 geltende Fassung des UVPG.

Demnach ist gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass die Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2121 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen
Vom 24. September 2018

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme Spreewald, Gemarkung Töpchin, Flur 2, Flurstücke 60 tlw. und 67 tlw. die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 3,57 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 1. August 2018, Az.: LFB-19.04-7020-6/03/18 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die beantragte Erstaufforstung passt sich gut in das Landschaftsbild ein, da diese nördlich und südlich direkt an Wald angrenzt.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03375 252590 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen, Potsdamer Ring 15, 15711 Königs Wusterhausen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ankündigung zur Abstufung eines Teilabschnittes der Landesstraße (L) 771 in der Gemeinde Nuthetal und in der Gemeinde Ludwigsfelde

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Potsdam
Vom 25. September 2018

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße L 771 zwischen dem Abzweig Verbindungsstraße Schiaß-Tremsdorf bis zum Netzknoten mit der K 7232 in Größen abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27), soll mit Wirkung zum 1. Januar 2019 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße L 771,

Abschnitt 5, soll von Netzknoten 3745003 bis Netzknoten 3744013

über eine Länge von 1,225 km einschließlich der Nebenanlagen zu einer Gemeindestraße in Baulast der Gemeinde Ludwigsfelde gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Die Landesstraße L 771,

Abschnitt 10, soll von Netzknoten 3744013 bis Abzweig Verbindungsstraße Schiaß-Tremsdorf

über eine Länge von 2,548 km einschließlich der Nebenanlagen zu einem sonstigen öffentlichen Weg in Baulast der Gemeinde Nuthetal gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast für den Abschnitt 5 der L 771 wird die Gemeinde Ludwigsfelde sein und für den Ab-

schnitt 10 der L 771 bis zum Abzweig Schiaß-Tremsdorf wird die Gemeinde Nuthetal Träger der Straßenbaulast sein.

ßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Stra-

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung der
Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Tel.: 030 3002-1022 oder 030 3002-0
Vom 24. September 2018

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg findet am

Donnerstag, den 13. Dezember 2018, 11 Uhr,

im Sitzungssaal der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am Standort Berlin, Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegenheiten behandelt werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 29. November 2018, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Dabendorf Blatt 21** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 20, Gemarkung Dabendorf, Flur 3, Flurstück 460, Gebäude- und Freifläche, Brandenburger Straße, Größe 1.376 m²

lfd. Nr. 21, Gemarkung Dabendorf, Flur 3, Flurstück 461, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Brandenburger Straße, Größe 3.766 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.000,00 EUR für Flurstück 460
85.000,00 EUR für Flurstück 461
festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.10.2014 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15806 Zossen OT Dabendorf, Brandenburger Straße (keine Hausnummer).

Flurstück 461 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Das Flurstück 460 ist unbebaut bzw. untergeordnet bebaut, es wird als Zufahrtsweg genutzt. Die Zuwegung zu den Grundstücken in der zweiten Reihe erfolgt über das Flurstück 460 und das danebenliegende Grundstück. Die Abwasserbeseitigung des Flurstückes 461 erfolgt in die Sammelgrube des Nachgrundstückes. Dinglich gesicherte Wege- und Leitungsrechte fehlen. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 28/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 4. Dezember 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dabendorf Blatt 21** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dabendorf, Flur 4, Flurstück 376, Größe 37.156 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 130.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.10.2014 eingetragen worden.

Auf dem Grundstück befindet sich die überwiegende Teilfläche des Kleingartenvereins Dabendorf e. V. „Am Plan“ mit der Anschrift: 15806 Zossen OT Dabendorf, Goethestraße 68. Auf dem Grundstück sind ca. 75 Kleingärten (insgesamt ca. 90). Es gilt das Bundeskleingartengesetz, insbesondere §§ 20a, 20b. Anpflanzungen, Außenanlagen, Gebäude und bauliche Anlagen stehen im Eigentum der Nutzer und unterliegen nicht der Beschlagnahme.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 111/14

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 13. Dezember 2018, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahlewitz Blatt 205** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dahlewitz, Flur 2, Flurstück 269, Gebäude- und Freifläche, Waldstr. 35, Größe 947 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 280.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.09.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Dahlewitz, Waldstraße 35. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Laut Gutachten wird ein Gewerbe als Garten- und Landschaftsbau betrieben.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 73/17

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Cottbus

Neueintrag

Güterrechtsregister

GR 94 - 15.08.2018 - Eheleute Maik Peschke und Franke Peschke

Durch Ehevertrag vom 13.03.2018 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Avushe Saiti, geb. 25.06.1982 in Slatino/Mazedonien

Bisljim Saiti, geb. 18.04.1980 in Slatino/Mazedonien

beide wohnhaft in

15537 Erkner, Fürstenwalder Straße 36.

Durch Ehevertrag vom 12.09.2018 wurde mit Wirkung vom 12.09.2018 der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nach §§ 1363 ff. BGB vereinbart.

Az.: 25 GR 125

Fürstenwalde/Spree, 19.09.2018

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Susanne Köhler** (Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg), Dienstaussweis-Nr. **111 604**, Ausstellungsdatum: 01.09.1993, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Kultur Alexandrowka e. V. - Gesellschaft zur Pflege von Kunst, Kultur und Geschichte in der Russischen Kolonie Alexandrowka e. V., ist am 5. Mai 2017 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Lutz Andres
Russische Kolonie 12
14469 Potsdam

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.